

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2010**  
 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich  
 Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-582/08) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 169 bis 171 — Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG — Art. 2 — Erstattung — Nicht in der Union ansässiger Steuerpflichtiger — Versicherungsumsätze — Finanzumsätze)*

(2010/C 246/05)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Afonso)

*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: I. Rao und S. Hathaway im Beistand von K. Lasok, QC)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung — Verletzung der Art. 169, 170 und 171 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) und des Art. 2 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 326, S. 40) — Nationale Regelung, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen das Recht auf Erstattung von Mehrwertsteuer auf bestimmte Versicherungs- und Finanzumsätze verweigert

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. Juli 2010**  
 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties  
 Tribunal, Manchester — Vereinigtes Königreich) — Astra  
 Zeneca UK Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue  
 and Customs

(Rechtssache C-40/09) <sup>(1)</sup>

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 2 Nr. 1 — Begriff „Dienstleistungen gegen Entgelt“ — Einkaufsgutscheine, die ein Unternehmen seinen Beschäftigten im Rahmen ihrer Vergütung aushändigt)*

(2010/C 246/06)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

VAT and Duties Tribunal, Manchester

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Astra Zeneca UK Ltd

*Beklagter:* Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — VAT and Duties Tribunal, Manchester — Auslegung der Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Buchst. b und 17 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Begriff der Dienstleistungen gegen Entgelt — Einkaufsgutscheine, die einem Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag zur Verfügung gestellt werden und deren Wert zu einem Teil als Gehalt qualifiziert wird

**Tenor**

Art. 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Aushändigung eines Einkaufsgutscheins durch ein Unternehmen, das diesen Gutschein zu einem Preis einschließlich Mehrwertsteuer erworben hat, an seine Bediensteten gegen deren Verzicht auf einen Teil ihrer Barvergütung eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 18.04.2009.